

Gartenordnung der KGA „Silberlinde“ e.V.

1. Zusammenwirken in der KGA, Ruhe und Ordnung

- 1.1 Die Kleingärtner haben in der KGA zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) gemeinschaftlich zusammenzuarbeiten, aufeinander Rücksicht zu nehmen, die KGA und ihre Gärten in Abhängigkeit von der Jahreszeit ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu pflegen, sich für die KGA in ihrer Gesamtheit verantwortlich zu fühlen und sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen.
- 1.2 Es gilt die Gartenordnung des Verbands der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- 1.3 Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in der KGA alle Maßnahmen und Tätigkeiten zu unterlassen, die Ruhe, Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und das Zusammenleben stören. So ist sämtliche, die Nachbarn störende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung verboten. Tonwiedergabegeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben. Lärmen, lautes und anhaltendes Musizieren, Benutzung von Knallkörpern außerhalb der genehmigten Zeit zu Silvester/Neujahr sowie andere akustischen Belästigungen sind nicht statthaft.
- 1.4 Die Kleingartenanlage ist ein Erholungsgarten. Sonn- und Feiertage sind absolute Ruhetage. Während der Mittagsruhe (13 bis 15 Uhr) ist Lärm zu vermeiden. Spielende Kinder sind entsprechend zu beaufsichtigen.

Ruhe vor Geräte- und Maschinenlärm gilt werktags zwischen 20 und 7 Uhr. Es gilt nachbarschaftliche Rücksichtnahme. Abweichend einvernehmliche Absprachen mit dem Nachbarn sind zulässig.

- 1.4 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Parkordnung der KGA einzuhalten.

1.4.1 Toreinfahrt

- (a) Es gilt die Einbahnstraßenordnung mit der Schrittgeschwindigkeit 5 km/h.
- (b) Das Tor an der Einfahrt zur Gartenanlage ist in den Monaten Mai bis September während des Tageslichts nicht zu verschließen und bleibt geöffnet für mehr Sicherheit des Straßenverkehrs bei Ein- und Ausfahrten auf Grund der extremen Veränderung der Verkehrslage in den letzten Jahren. Ab der Dämmerung und in der Nacht ist das Tor aus Sicherheitsgründen zu verschließen.
- (c) Das Tor ist nach dem Befahren und Verlassen der KGA „Silberlinde“ in den Monaten Oktober bis April sofern keine Öffnungszeit des Vereinsheimes vorliegt zu schließen.

1.4.2 Torschlüssel

- (a) Jeder Pächter hat die Möglichkeit einen Torschlüssel zu erhalten und ihn zu quittieren.
- (b) Bei Verlust ist es möglich, einmalig einen Ersatzschlüssel zu erhalten. Die Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen aktuellen Einkaufspreis zuzüglich einer Aufwandspauschale.
- (c) Bei Ausscheiden aus dem Verein KGA „Silberlinde“ ist der Torschlüssel gegen Rückgabe des ursprünglichen Übernahmebetrages bei Pachtbeginn dem Verein zurückzugeben.

1.4.3 Parkmöglichkeiten

- (a) Es gibt keine Parkgarantie. Die vorhandenen Parkflächen unterliegen einer vom Land Berlin geduldeten Nutzung.
- (b) Es muss bei Veranstaltungen, wie Sommerfest usw., mit Einschränkungen gerechnet werden.
- (c) Das Einparken hat mit äußerster Rücksichtnahme bezüglich der Emissionsmengen und einer optimalen Flächennutzung zu erfolgen.
- (d) Der Parkwinkel und die Stellung des Fahrzeuges haben dabei ein einheitliches Bild abzugeben.

1.5 Haus- und Heimtiere

Haus- und Heimtiere gehören nicht zum Pachtgebrauch des Gartens. Werden sie dennoch in die KGA mitgebracht, so ist Sorge dafür zu tragen, dass diese sich ausschließlich im Garten des jeweiligen Kleingärtners aufhalten und niemanden belästigen und gefährden.

Hunde sind im Vereinsgelände auf Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fern zu halten. Verschmutzungen der Gemeinschaftsflächen, z.B. durch Hundekot, sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen. Erforderlichenfalls ist der Vorstand des KGV berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren zu untersagen.

1.6 Das Betreten eines jeden Kleingartens ist den Vertretern des Vorstandes bei entsprechender Vorankündigung (z. B. Garten-begehungen) gestattet.

1.7 Alle Kleingärtner sind verpflichtet Arbeitseinsätzen Folge zu leisten.

1.7.1 Altersbegrenzung

- (a) Es gibt keine Altersbegrenzung bei Arbeitseinsätzen.
- (b) Verhinderte, Behinderte bzw. kranke Kleingärtner können Ersatzpersonen stellen. Ist auch dies nicht möglich, so können andere gemeinnützige Tätigkeiten nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden.

1.7.2 Anzahl der Arbeitsstunden

- (a) Es gibt keine Stundenbegrenzung für die Gesamtzahl der angeordneten Arbeitseinsätze pro Saison.
- (b) Als Berechnungsgrenze für geleistete Arbeitsstunden wird als Untergrenze 6 Stunden festgelegt.

1.7.3 Festlegung von Arbeitsstunden

- (a) Die Art und Weise der Registrierung der geleisteten Arbeitsstunden obliegt dem Erweiterten Vorstand, insbesondere dem Verantwortlichen für Arbeitseinsätze.

(b) Die Auswertung erfolgt nach Abschluss der Saison.

1.7.4 nichtgeleistete Arbeitsstunden

- (a) Der Satz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (b) Die Rechnungslegung der nichtgeleisteten Arbeitsstunden erfolgt mit der Aufforderung der Kosten der neuen Saison.
- (c) Die nichtgeleisteten Arbeitsstunden sind innerhalb der festgelegten Fristen an die KGA „Silberlinde“ zu zahlen.

1.7.5 Versicherung

Alle Kleingärtner und Ersatzpersonen sind über den Bezirksverband Treptow e.V. durch die Feuersozietät versichert.

1.8 Pflanzungen

1.8.1 Maßgaben bei Gehölzen

Die Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für

- hochstämmige Obstbäume 1,50 m,
- Halbstämme und Buschbäume 1,00 m,
- Spindel- und Spalierobst, Sträucher und Hecken 0,50 m

Im Übrigen gelten die Regelungen der § 27 und 28 Berliner Nachbarrechtsgesetz entsprechend.

Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als drei Meter erreichen. Hecken dürfen auf der Parzelle eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze in dem Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen.

1.8.2 Ökologische Grundsätze, Heckenpflanzen und invasive Arten

(1) Grundsatz

Zur Förderung der biologischen Vielfalt sind bei der Bepflanzung ökologisch wertvolle, möglichst heimische Pflanzenarten zu bevorzugen, die Futter (z.B. Nektar, Pollen, Beeren) und Rückzugsraum für die heimische Fauna bieten.

(2) Heckenpflanzungen

Hecken sind bevorzugt aus standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen, die einen ökologischen Nutzen als Nahrungs- und Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Geeignete Heckenpflanzen sind bspw. Weißdorn, Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, gemeiner Schneeball, Kornelkirsche, Liguster (heimische Formen), Schlehe, Heckenrose (Wildrosen). Je nach Wüchsigkeit der Gehölze ist entsprechend Platz in der Tiefe einzuräumen und beidseitiger Schnitt/Eindämmung zu gewährleisten.

Als Neupflanzung sind ökologisch geringwertige oder nicht-heimische immergrüne Gehölze (z.B. Thuja, Kirschlorbeer) zu vermeiden.

(3) Invasive Pflanzenarten

Pflanzenarten, die sich über Samen stark ausbreiten dürfen nicht neu angepflanzt werden. Dies betrifft bspw. Schmetterlingsflieder, Kanadische oder Späte Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*). [Gesetzlich verboten ist das Einbringen aller Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014]

Bei bereits vorhandenem Schmetterlingsflieder muss eine Ausbreitung auf Nachbarparzellen und Gemeinschaftsflächen unterbunden werden (z.B. Entsorgung der Samenstände nach der Blüte).

2. Gebäude und bauliche Anlagen

Größe und Art der Bebauung eines Kleingartens regeln sich nach dem BKleingG und wirken damit der Entwicklung zu einer Wochenendsiedlung konsequent entgegen. Der Ausbau zu Wohn- und Vermietungszwecken und die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

2. Alte Gebäude und baulichen Anlagen, die am 03.10.1990 mit Genehmigung vorhanden waren, genießen Bestandsschutz in ihrer weiteren Nutzung. Bei Abriss oder Verlust der Laube und/oder von Nebenbauten entfällt der Bestandsschutz. (BKleingG § 20a Abs. 7)

2.2 Art und Umfang von neuen Gebäuden sowie baulichen Anlagen nach dem 03.10.90 ergeben sich aus dem BKleingG § 3, den Rechtsbestimmungen des Bauwesens und dem Pachtvertrag wie folgt:

- Zulässig sind Gartenlauben in einfacher Ausführung bis zu 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz. Flächen unter Dachkanten (bis zu 30 cm ausragend) sind nicht anzurechnen.
- Die Laube darf nur eingeschossig und nicht unterkellert sein.
Gauben an Lauben sind nicht zulässig.

2.3 Vor Erhaltung, Änderung und Erweiterung der Gartenlaube sowie der baulichen Anlagen ist die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, gegebenenfalls des Verpächters, durch den Kleingärtner einzuholen. Der dazu notwendige Antrag ist mit Zeichnungen und Erläuterungen einzureichen. Der Bezirksverband entscheidet über Bauanträge.

Erlaubte Zusätze sind Badebecken, Gewächshaus, Fotovoltaikanlagen, Gerätebox und Gartenteiche.

2.4 Der Kleingärtner hat die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, die hinsichtlich Größe und Art der Baumaßnahme, Verwendung von Baumaterialien, Brandschutz, Bauabstände, Elektro- und Gasanlagen, Versorgungsanschlüsse, Hygieneforderungen u.a.m. bestehen.

2.5 Die Gartenlaube auf der Parzelle obliegt der Pflichtversicherung durch den Pächter gegen Feuer und Sturm. Sie ist kontrollpflichtig gegenüber dem Vorstand.

3. Einfriedungen

3.1 Die Höhe des Außenzaunes der KGA entlang der Baumschulenstr. 61 bzw. einer als Außeneinrichtung gestalteten Hecke kann zur Erfüllung der Schutzfunktion bis zu 1,80 m betragen.

- 3.2 Die Einfriedung zwischen Gärten und Vereinswegen können mit Zäunen oder lebenden Hecken gestaltet werden. Sie dürfen nicht höher als 1,25 m sein. Das Besitzrecht regelt das BGB.
- 3.3 Die Seitengrenzen von Gärten dürfen nur dann mit lebenden Hecken gestaltet werden, wenn die Nachbarn damit einverstanden sind und wenn das aus Gründen des Windschutzes notwendig ist. Auch diese Hecken dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.
- 3.4 Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht innerhalb der KGA sind nicht zulässig.
- 3.5 Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.
- 3.6 Das Aufstellen von Pergolen und Rankenzäunen ist zulässig, jedoch dürfen diese eine Höhe von 2,30 m nicht überschreiten. Der Abstand von der Gartengrenze zum Nachbarn darf 2,00 m nicht unterschreiten.
- 3.7 Einfriedungen sind zu pflegen. Hecken dürfen während der Vogelbrutzeit nicht geschnitten werden. Mit Ausnahme von Korrekturschnitten gilt eine Schnittruhe vom 01.03. bis 30.09.

4. Umweltschutz, Abfallbeseitigung

- 4.1 Der Kleingärtner ist verpflichtet, behördlich angeordnete Pflanzenschutz sowie Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Garten auf seine Kosten durchzuführen. Dabei ist biologischen Behandlungsmethoden der Vorzug zu geben. Der Gebrauch von Herbiziden ist verboten.
- 4.2 Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle zu kompostieren, sofern sie dazu geeignet sind. Dazu sind eigene Kompostierungen im Garten vorzunehmen.

Die in eigener Kompostierung gewonnenen organischen Substanzen sind wieder in den Boden einzubringen, so dass eine mineralische Düngung des Bodens weitgehend entfallen kann. Belästigungen des Nachbarn durch die Kompostanlage, Verschmutzung der Wege, Plätze und Gemeinschaftsanlagen sind zu vermeiden.

Obst- und Gemüsereste dürfen nur so auf dem Kompost eingebracht werden, dass keine Tiere (z. B. Ratten, Waschbären, Füchse) angelockt werden. Sie sind unmittelbar nach dem Einbringen mit Erde oder geeignetem Strukturmaterial abzudecken oder ausschließlich in geschlossenen, tiergesicherten Kompostbehältern zu kompostieren.

Das Einbringen von gekochten Speiseresten, Fleisch, Fisch oder stark fetthaltigen Abfällen ist unzulässig.

- 4.3 Das für die Kompostierung nicht geeignete Material, z.B. pilzlich oder bakteriell befallenes Material, ist zu vernichten. Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Müllentsorgung.
- 4.4 Unter Müll im Sinne des Kleingärtners versteht man nichtkompostierbare Materialien. Diese sind isoliert zu halten und durch entsprechende Möglichkeiten bzw. über die Mülltonne zu entsorgen.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich an der Entsorgung des anfallenden Abfalls, der nicht kompostiert werden kann, mit Hilfe einer Mülltonne zu beteiligen.

- 4.5 Mit Pflanzenkrankheiten befallene Gewächse sind unverzüglich aus den Gärten zu entfernen, wenn durch Schnitt oder andere wirksame Maßnahmen eine Heilung nicht möglich ist. Erforderlichenfalls ist der Vorstand des KGV berechtigt, derart befallene Gewächse auf Kosten des Kleingärtners entfernen zu lassen.
- 4.6 Abfallablagerungen in und um Gärten und KGA sind nicht erlaubt. Solche Ablagerungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- 4.7 Sofern Abwasser und Fäkalien anfallen sind diese über sog. abflusslose Abwassersammelbehälter aufzufangen und entsprechend den Abwasserentsorgungsvorschriften zu entsorgen.

Eine Abwassersammelgrube besteht aus dem Behälter und den Rohrleitungen. Es sind nur dichte monolithische Behälter aus Kunststoff oder wasserundurchlässigem mit Epoxidharz beschichtetem Beton erlaubt. Die Kleingartenanlage "Silberlinde" befindet sich im Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich gesetzlich zwingende Auflagen:

- (a) Der Einbau von Abwassersammelbehältern ist vor Baubeginn zustimmungspflichtig!
- (b) Für den Turnus der Dichtigkeitsprüfung der Abwassersammelbehälter (10 Jahre) gilt das Ausstellungsdatum der Garantieurkunde, der Einbaubescheinigung und der Gewährleistungsbescheinigung.
- (c) Die Prüfung obliegt ausschließlich zugelassenen Prüfern gemäß Liste des Bezirksvorstandes.
- 4.8 Die Entleerung der Abwassersammelgruben darf nur durch ein zertifiziertes Unternehmen zu erfolgen.
5. Wege und Gemeinschaftsanlagen
- 5.1 Die Pflege- und Instandhaltung der Wege in der KGA ist Angelegenheit aller Kleingärtner des KGV. Umfang und Inhalt der dazu erforderlichen Arbeiten regelt der Vorstand.
- 5.2 Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens, jedoch innerhalb der KGA, darf nicht zur Behinderung anderer und/oder zur Verschmutzung von Wegen und/oder Gemeinschaftsanlagen führen. Sie ist daher nur für eine Dauer von 2 Tagen unter Beachtung der üblichen Sicherungsmaßnahmen zulässig, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand ausnahmsweise für eine längere Zeit.
- 5.3 Anschlagtafeln, Hinweis und Verkehrsschilder, das Vereinsheim, Vereinsplatz, Haupteingangstor und Zugänge zur Kleingartenanlage unterstehen dem besonderen Schutz aller Kleingärtner, seiner Angehörigen und Gäste. Der pflegliche und bestimmungsgemäße Umgang mit diesen ist oberstes Gebot. Jegliche Beschädigung, Diebstahl und Unregelmäßigkeit ist sofort dem Vorstand zu melden.
- 5.4 Um Gefahren für Dritte abzuwenden, beteiligen sich alle Kleingärtner an der Verkehrssicherungspflicht.
- 5.4.1 Innerhalb der KGA „Silberlinde“ sind folgende Gefahren sichtbar:
- (a) Baumbestände innerhalb der Anlage
- (b) Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage

- (c) Angrenzender Fußweg außerhalb der Anlage
- (d) Nicht unmittelbare sichtbare Gefahren

5.4.2 Verkehrssicherheit

- (a) Jeder Pächter beteiligt sich mit einer Umlage an der Verkehrssicherheit.
- (b) Bei eventuellen Ausgaben sind die Pächter verpflichtet, die Umlage auf den festgelegten Betrag auszugleichen.
- (e) Zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit werden jährlich 5,00 € erhoben.

5.4.3 Wegesicherheit

Um Gefahren für Dritte abzuwenden, beteiligen sich alle Kleingärtner an der Ordnung und Sicherheit der an den Parzellen angrenzenden Haupt- und Nebenwegen der KGA „Silberlinde“.

5.4.4 Winterdienst

- (a) Um Gefahren für Dritte abzuwenden, beauftragt die KGA einen Anbieter für die Schnee- und Glättebekämpfung für den angrenzenden Fußweg außerhalb der KGA „Silberlinde“.
- (b) Die Pächter beteiligen sich in gleichen Teilen an der Finanzierung des Winterdienstes.
- (c) Die Rechnungslegung des Winterdienstes erfolgt mit der Aufforderung der Kosten der neuen Saison.

6. Vereinshaus

Das Vereinshaus gehört allen Mitgliedern zu einem 78. Teil.

Daher sind alle Vereinsmitglieder verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Werterhaltung, Pflege und entstehenden Kosten zur Instandsetzung des Vereinsheims und des Vereinsplatzes zu beteiligen.

Das Vereinshaus und der Vereinsplatz müssen sauber gehalten und pfleglich behandelt werden.

Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Eine Vermietung des Vereinsheimes kann durch den Vorstand erfolgen. Die daraus erzielten Einnahmen sind zweckgebunden für die Instandhaltung und Werterhaltung des Gebäudes sowie der angrenzenden Freiflächen zu verwenden.

7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben werden oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen.